



Entscheid vom 17. August 2026 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Miriam Forni, Vorsitz,
Stefan Heimgartner und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A., zurzeit in Auslieferungshaft,
vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Bak,
Beschwerdeführer

gegen

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung,
Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Ungarn

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); akzessorisches
Haftentlassungsgesuch (Art. 55 Abs. 3 IRSG); unentgeltli-
che Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Das Justizministerium von Ungarn ersuchte mit Schreiben vom 22. August 2024 (ergänzt am 28. Januar, 3., 6. und 24. Februar 2025) die Schweiz um die Auslieferung von A. zur Verbüssung rechtskräftiger Strafurteile des Amtsgerichts Gyula vom 25. Oktober 2023 sowie des Amtsgerichts Békéscsaba vom 7. Juni 2022, 18. Mai 2023 und 11. Juni 2024 (Urk. BJ 1a) und stützte dies auf entsprechende internationale Haftbefehle (Urk. BJ 1c–m). Gegen A. waren Strafen von insgesamt 6 Jahren 22 Monaten und 4 Tagen ausgesprochen. Das BJ erkundigte sich am 11. Juni 2025 beim ungarischen Justizministerium, inwieweit A. bei den Gerichtsverfahren anwesend oder vertreten war und ihm die Urteile eröffnet worden seien (Urk. BJ 2). Die Anfrage beantwortete das Justizministerium am 17. Juni 2025 (Urk. BJ 3).
- B.** Das BJ erliess am 18. September 2025 gegen A. den Auslieferungshaftbefehl (Urk. BJ 4, 5). Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft führte die Anhörung zur Haft und zum Auslieferungsersuchen am 6. November 2025 durch (Urk. BJ 7). Rechtsanwältin B. nahm am 4. Dezember 2025 für A. Stellung zum Auslieferungsersuchen (Urk. BJ 11).
- C.** Das BJ bewilligte die Auslieferung mit Entscheid vom 16. Januar 2026 (act. 1.1).
- D.** Dagegen rief A., vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Bak, am 13. Februar 2026 die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts an (act. 1). Er beantragt:
1. Der Auslieferungsentscheid des Bundesamtes für Justiz (Fachbereich Auslieferung) vom 16. Januar 2026 (B-24-2580-1) sei aufzuheben und das Auslieferungsgesuch des Justizministeriums von Ungarn abzuweisen.
 2. Der Beschwerdeführer sei umgehend aus der Auslieferungshaft zu entlassen und angemessen zu entschädigen für die zu Unrecht erlittene Haft.
 3. Eventualiter sei die stellvertretende Strafvollstreckung in der Schweiz anzuordnen.
 4. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Beschwerdeverfahren bzw. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Mandatierung vom 5. Februar 2026 zu bestellen.
 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. 8.1% MwSt) zulasten der Staatskasse.

Das BJ beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 26. Februar 2026, die Beschwerde sei abzuweisen (act. 5). Das Gericht stellte die Eingabe A. am 27. Februar 2026 zur Kenntnis zu (act. 6). Am 30. Juli 2026 liess A. mitteilen, dass er am 3. Juli 2026 einen Herzinfarkt erlitten hatte, reanimiert werden musste und ihm in

der Folge Stents implantiert worden seien (act. 8 mit Beilagen). Die Eingabe wurde dem BJ zur Kenntnis gebracht (act. 9).

Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund

bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

- 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 142 IV 250 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 229), Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 148 IV 314 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

2.

- 2.1** Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

- 2.2** Der Beschwerdeführer ist als Betroffener legitimiert und die Beschwerde gibt in formeller Hinsicht zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf sie einzutreten ist.

3.

- 3.1** Der Beschwerdeführer machte anlässlich seiner Anhörung vom 6. November 2025 geltend, sein Leben sei bei einer Auslieferung nach Ungarn in Gefahr. In Ungarn sei Rassismus gegen Romas wirklich gross. Sehr viele Romas seien umgebracht worden. Er hoffe, er werde nicht mit Gewalt in den Tod getrieben. In Ungarn würden ganz schlimme Sachen laufen. Die Zigeuner hätten Angst, auf die Strasse zu gehen (Urk. BJ 7 S. 3, 5 f.). In der Beschwerde wird ausgeführt, Roma seien gefährdet, würden auch in den Gefängnissen benachteiligt und seien von den rechtswidrigen Haftbedingungen besonders betroffen (act. 1 S. 14 f.).
- 3.2** Das BJ bringt vor, im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Roma berufe sich der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen auf

Angaben einer in Ungarn tätigen Strafverteidigerin. Solchen Behauptungen komme mangels unabhängiger Überprüfbarkeit und objektiver Beweiskraft keinerlei Relevanz zu. Ähnlich verhalte es sich mit der von ihm angerufenen Untersuchung des Helsinki-Komitees «Discrimination against Roma people in the Hungarian criminal justice system» aus dem Jahr 2020. Der Bericht weise selbst darauf hin, nicht repräsentativ zu sein. Aus einzelnen diskriminierenden Elementen lasse sich keine systematische, strukturelle oder gar EMRK-widrige Benachteiligung von Roma im ungarischen Strafvollzug ableiten. Die Untersuchung stütze sich ausschliesslich auf subjektive Erfahrungsberichte aus Interviews mit lediglich 30 Personen, darunter nur 14 Roma (act. 5 S. 5).

- 3.3** Eine (versteckte) *diskriminierende Verfolgung* durch den ersuchenden Staat aufgrund von politischen Anschauungen fällt unter den Ausschlussgrund von Art. 2 lit. b IRSG bzw. Art. 3 Ziff. 2 EAUe (BGE 142 IV 175 E. 4.8.5; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 6. Aufl. 2024, S. 662–667 N. 771–773). Nach dieser Vorschrift wird die Auslieferung in zwei Fällen nicht bewilligt, nämlich dann, wenn (1) der ersuchte Staat ernstliche Gründe zur Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, (2) oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015 E. 6.1, in BGE 133 IV 76 nicht publizierte Erwägung).

Um den Schutz der Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 2 EAUe und Art. 2 lit. b und c IRSG beanspruchen zu können, genügt es nicht, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer besonderen rechtspolitischen Lage bedroht zu sein. Sie muss vielmehr in glaubhafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 772 S. 663).

- 3.4** Der Beschwerdeführer verweist vorliegend auf die Gefährdung von Roma in Ungarn und er drückt aus, Angst um sein Leben zu haben. Während er dies nirgends direkt so sagt, kann aus seinen Aussagen abgeleitet werden, dass er behauptet, Roma zu sein. Gemäss Einvernahmeprotokoll hat er u.a. ausgesagt: «Wir, Romas, sind nichts» (S. 4 Ziff. 6). Unter Verweis auf seine Anhörung brachte seine damalige Anwältin vor dem BJ explizit vor, der Beschwerdeführer gehöre der Minderheit der Roma an (Urk. BJ 11 S. 5). Für das BJ genügten seine pauschalen Hinweise auf eine angebliche Zugehörigkeit zur Ethnie der Roma nicht, um eine Diskriminierung glaubhaft zu machen. Er schildere trotz mehrerer Gefängnisaufenthalte in Ungarn auch keine konkreten nachteiligen Erfahrungen (act. 1.1

S. 12 f.). Der aktuelle Rechtsbeistand des Beschwerdeführers macht auf die Situation der Roma aufmerksam, behauptet aber nicht explizit eine Angehörigkeit des Beschwerdeführers zu dieser Bevölkerungsgruppe (act. 1 S. 28 f.). Der Beschwerdeführer hat auch nach dem Hinweis und den Zweifeln des BJ damit nicht glaubhaft gemacht, Angehöriger der Roma zu sein oder im ungarischen *Strafvollzug* einer besonderen Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Er behauptet auch nicht, dies ergebe sich aus Berichten des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Ergänzend kann auf die zutreffenden Ausführungen des BJ verwiesen werden (act. 1.1 S. 11–15 E. 6.3; act. 5 S. 5). Die Rüge geht damit fehl.

4. Verfahrensthema ist sodann, ob die Menschenrechtssituation in den ungarischen Gefängnissen die vom BJ angeordnete Auslieferung zulasse. Dazu sind zunächst die Ausführungen der Parteien sowie die einschlägigen Berichte des CPT und Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) darzustellen.
- 4.1 Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst, seine Auslieferung nach Ungarn zur Verbüßung einer langjähriger Gefängnisstrafe verstosse namentlich gegen Art. 3 EMRK, wie auch gegen sein Privat- und Familienleben und sei deshalb unzulässig (act. 1 S. 5). Er macht dabei geltend (act. 1 S. 24 f.), die Gefängnisse in Ungarn seien überbelegt (act. 1 S. 8–15), die dortigen Haftbedingungen seien unmenschlich (act. 1 S. 16–20), würden durch die sehr restriktive Besuchsregelung sein Recht auf Familienleben verletzen (act. 1 S. 20 f.) und ihm keine Behandlung für seine Krankheiten gewährleisten (act. 1 S. 21–24). Der Beschwerdeführer verweist dafür im Wesentlichen auf die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend «CPT») vom 3. Dezember 2024 und 16. Dezember 2025 sowie auf die EGMR Urteile Varga etc. Der Beschwerdeführer verweist daneben auf Einschätzungen des Helsinki Komitees, auf ein Telefonat mit und eine E-Mail von einer ungarischen Anwältin (act. 1.8) sowie auf Presseberichte.
- 4.2 Das Ministerkomitee des Europarates setzt seit längerem Urteile des EGMR zum strukturellen Problem der Überbelegung in ungarischen Gefängnissen um, konkret seit dem Jahr 2012 die Fallgruppe István Gábor Kovács (EGMR Fall Nr. 15707/10) und seit dem Jahr 2015 die Pilotentscheidung Varga et autres (EGMR Fall Nr. 14097/12). Pilotentscheide des EGMR sind in Art. 61 seines Reglementes normiert. Sie können zum Zug kommen, wenn in einem Vertragsstaat ein strukturelles oder systemisches Problem oder eine ähnliche dysfunktionale Situation besteht, welche weitere analoge Fälle auslöste oder auslösen könnte (Art. 61 Abs. 1). Der Gerichtshof kann die Prüfung aller Fälle zurückstellen, die

aus dem gleichen Grund anhängig sind, bis die im Dispositiv des Pilotentscheides aufgeführten Massnahmen umgesetzt sind (Art. 61 Abs. 6a).

Das Ministerkomitee begleitet die Umsetzung der Urteile durch Ungarn in «surveillance soutenue» (Europarat, Fiche Pays Hongrie vom 11. Juni 2026, S. 10). Das Ministerkomitee des Europarates setzt sich aus den Aussenministern (oder ihren permanenten Repräsentanten in Strassburg) der Mitgliedsstaaten zusammen. Es bezeichnet sich als «die Stimme der Regierungen» und wahre zusammen mit der Versammlung die Werte, auf denen der Europarat gegründet wurde. Das Komitee engagiert sich, auf dass die Mitgliedsstaaten ihre eingegangenen Verpflichtungen wahren (<https://www.coe.int/fr/web/cm/about-cm>).

Das Ministerkomitee stellte mit Entscheidung vom 14. März 2024 fest, dass die Umsetzung der in Absatz 1 genannten EGMR-Urteile seit mehr als 12 Jahren vor dem Komitee hängig ist und es Ungarn wiederholt ermahnt hatte, eine umfassende Langzeitstrategie zur Lösung des Problems zu entwickeln. Das Komitee stelle mit tiefer Besorgnis den Aufwärtstrend der Belegungszahlen fest, wobei 13 Anstalten zu mehr als 100% belegt seien. Die Anstrengungen, um Alternativen zu Haftstrafen zu nutzen müssten verdoppelt werden und ihre Wirksamkeit gegen Überbelegung statistisch erhoben und beurteilt werden. (CM/Del/Dec(2024)1492/H46-18).

Das Ministerkomitee wiederholte dies in der *Zwischenentscheidung* vom 6. März 2025. Eine solche erging aufgrund der Hartnäckigkeit der Probleme, dem Verlust von einmal erzielten Fortschritten und dem Fehlen an konkretem Fortschritt bei den «Behelfen zur Wiedergutmachung und Prävention» (CM/Notes/1553/H46-22). Darin wurde festgehalten, es seien ganz vordringlich neue Massnahmen zu treffen, um die ungarischen Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen. Das Ministerkomitee bekräftigt sodann, dass der nach der Fallgruppe Varga geschaffene kompensatorische und präventive Behelf in der Folge abgeschafft oder geändert worden sei und in aller Dringlichkeit neue Massnahmen ergriffen werden müssten. Es unterstreicht die juristische Verpflichtung jedes Staates, nach Art. 46 Abs. 1 EMRK die ihn betreffenden Urteile des EGMR komplett, effektiv und schnell umzusetzen und mahnt dabei in erster Linie an: weitere Massnahmen um das Problem der Überbelegung im Rahmen einer kohärenten und ganzheitlichen Gefängnispolitik zu lösen; Anstrengungen sofort zu intensivieren, um Alternativen zu Haftstrafen vermehrt einzusetzen, inbegriffen durch Informationen und Orientierungen; sofort die Anstrengungen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu verdoppeln und konkrete Informationen dazu zu liefern; Schaffung eines spezifischen präventiven Behelfs mit gerichtlicher Beurteilung; Bedenken zum Kompensationsmechanismus mit konkreten Massnahmen zu begegnen (CM/resDH(2025)32).

Auch die jüngste Entscheidung des Ministerkomitees vom 11. März 2026 wiederholt die Ermahnungen, Feststellungen und Aufforderungen. Es erinnert einleitend, die Fallgruppe betreffe unmenschliche und/oder herabwürdigende Behandlung aufgrund der schlechten Haftbedingungen, die hauptsächlich das Resultat eines strukturellen Problems von Überbelegung und dem Fehlen effektiver präventiver und kompensatorischer Behelfe sei, dies zusammen mit weiteren Verletzungen im Zusammenhang mit der Haft. Das Ministerkomitee nimmt die Einführung des Hausarrestes ins Rechtssystem zur Kenntnis. Es bedauert die weiterhin tiefe Nutzung von Alternativen zu Gefängnisstrafen und fordert Ungarn dringend auf, neue Wege zu finden, um ihre Anwendung auszuweiten und weitere Alternativen zu schaffen. Es beobachtet mit Interesse die getroffenen Massnahmen zur Renovation der Gefängnisse, Ungezieferbeseitigung und Gewährleistung angemessener persönlicher Hygiene. Das Ministerkomitee drängt die Behörden, ihre Bemühungen weiterzuführen, speziell die Renovation aller nicht mehr zeitgemässer Anstalten. Es begrüsst, dass ein spezifischer Behelf bei ungenügenden Wohnverhältnissen geschaffen wurde und dessen vorgesehene statistische Erfassung; bedauert indes, dass der Behelf sich nicht auf alle Haftbedingungen erstreckt. Es ermahnt die Behörden streng, konkrete Schritte zu unternehmen, um die Bedenken zum Kompensationsmechanismus anzugehen und die fehlenden Daten ohne weitere Verzögerung zu liefern. Weiter will das Ministerkomitee Informationen zu Menschen, die eine spezielle Unterbringung benötigen sowie zur Haft in speziellen Sicherheitsdispositiven (CM/Del/Dec(2026)1553/H46-22).

In der Notiz des Sekretariates zur jüngsten Entscheidung des Ministerkomitees vom 11. März 2026 (CM/Notes/1553/H46-22) wird ausgeführt, nach Angaben der ungarischen Behörden sei die Gefängniskapazität seit 2010 bis 2024 um 35.45% gestiegen und die Belegungsquote habe im Dezember 2025 bei 106.07% gelegen. Die ungarischen Behörden hätten ausgeführt, dass individuelle Fälle von Überbelegung im Schnitt 21.64 Tage betrügen, wobei die Hälfte innert 10 Tage gelöst sei. Das Helsinki Komitee habe berichtet, 20 der 30 Gefängnisse seien zu mehr als 100% belegt, davon 11 zu mehr als 110% und eines zu 142%. Die neuen Massnahmen der repressiven Drogenpolitik würden die strukturelle Überbelegung verschlimmern. Das Sekretariat hält in seiner Analyse fest, die Schaffung neuer Gefängnisplätze sei nicht imstande, die Überbelegung in geeigneter und dauerhafter Weise zu lösen. Es handle sich nur um temporäre Erleichterungen, wobei auch das CPT festgestellt habe, dass diese nicht erlaubten, allen Gefangenen angemessene Lebensbedingungen und eine dauernde Problemlösung zu schaffen.

4.3 Überbelegung

4.3.1 Der Beschwerdeführer rügt, das BJ berufe sich auf die CPT-Berichte und mache geltend, die Überbelegung in den ungarischen Gefängnissen sei zurückgegangen. Gemäss dem Bericht vom 3. Dezember 2024 bestehe in drei der besuchten

Vollzugsanstalten (von insgesamt 33) weiterhin eine spürbare Überbelegung. Diese habe somit seit dem vorherigen Bericht (17. März 2020) innert vier Jahren nicht behoben werden können. Der Bericht aus dem Jahr 2024 halte denn auch fest, die Belegung steige stetig an und die Bemühungen der ungarischen Behörden seien nicht ausreichend. Im Bericht zum Besuch im Jahr 2025 habe das CPT eine Überbelegung von durchschnittlich 116% festgestellt und die meisten ungarischen Gefängnisse seien über ihre Kapazitäten besetzt. Die Überbelegung sei auch Thema der EGMR-Urteile Varga etc. aus dem Jahr 2015. Neuere Daten des Helsinki-Komitees würden eine Überbelegung von bis zu 142% zeigen. Ungarn habe eingeräumt, dass die verschärfte Drogenpolitik zu einer Erhöhung der Gefängnispopulation führen werde. Die Überbelegung stelle eine gravierende Verletzung des Folterverbotes (Art. 3 EMRK) dar, eine Auslieferung sei somit unzulässig (act. 1 S. 8, 10–12, 15).

4.3.2 Das BJ führt im Auslieferungsentscheid vom 16. Januar 2026 aus, seit den Varga Entscheiden des EGMR vom 10. März 2015 sei die Überbelegung in den ungarischen Gefängnissen deutlich zurückgegangen. Die ungarische Regierung habe bereits in ihrer Antwort auf den Bericht des CPT vom 17. März 2020 festgehalten, dass die Überbelegung seit 2014 von 146.6% auf 112% abgenommen habe, also um 34.6%. Diese Angaben liessen sich aus dem vom Beschwerdeführer angerufenen Bericht des CPT vom 3. Dezember 2024 bestätigen, wobei die Haftbedingungen auch teilweise Anlass zu Sorge gegeben hätten. Das BJ fasst in der Folge die Schilderungen des Berichtes zusammen und führt auch die Erkenntnisse aus dem Besuch im Jahre 2025 zu den Entwicklungen im Gefängnis Tiszaalök an. Das BJ hält zusammenfassend fest, seit dem Jahr 2015 habe sich die Situation relevant verbessert. Auch in Bezug auf die besonders kritisierte Anstalt liessen die jüngsten Entwicklungen – wenn auch bisher noch zurückhaltend – eine positive Tendenz erkennen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die Feststellungen des CPT auf eine sehr begrenzte Anzahl von Einrichtungen beschränkten, während der ungarische Strafvollzug insgesamt deren 33 umfasse. Die Ergebnisse des Besuches der CPT-Delegation seien daher einrichtungs- und situationsbezogen zu verstehen.

Der Ad-hoc-Folgebesuch des CPT verdeutliche, dass gerade jene Einrichtungen mit besorgniserregenden Beanstandungen einer intensiven internationalen Überwachung unterlägen, die dazu beitrage, identifizierte Missstände zeitnah festzustellen und Korrekturmassnahmen anzufordern. Ungarn unterstehe zudem weiterhin der laufenden Kontrolle durch den EGMR, der bislang keine systematische oder strukturelle Verletzung von Art. 3 EMRK im ungarischen Strafvollzug festgestellt habe. Das BJ ergänzt dazu in der Beschwerdeantwort, Ungarn werde auch von weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Aufsichtsmechanismen erfasst. Das Bundesstrafgericht habe im Entscheid RR.2024.10 vom 13. Juni 2024 für die Auslieferung nach Ungarn keine speziellen Garantien verlangt. Es sei festzuhalten, dass Auslieferungen an Ungarn nach der aktuellen Praxis der

Schweizer Auslieferungsbehörden ohne die Einholung von speziellen Garantien zu den Haftbedingungen erfolgten. Es sei derzeit nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im ungarischen Strafvollzug eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohe (act. 1.1 S. 13–15; act. 5 S. 5).

Die neu errichtete Haftanstalt in Csenger mit über 1'500 Haftplätzen müsse bereits Wirkung zeigen, sei die durchschnittliche landesweite Belegungsquote doch auf 106% zurückgegangen, mithin habe sie sich weiter reduziert. Der CPT-Bericht vom 16. Dezember 2025 zeige zudem, dass daneben auch haftentlastende Massnahmen eingesetzt worden seien, darunter der vermehrte Einsatz elektronischer Überwachung (1'500 Fussfesseln), aufsichtsrechtliche Ersatzmassnahmen (764 im 2024) sowie der verstärkte Rückgriff auf nicht freiheitsentziehende Sanktionen wie Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit. Das BJ bestreite nicht, dass eine umfassende, langfristig angelegte Strategie erforderlich bleibe, um der teilweisen Überbelegung nachhaltig zu begegnen. Massgeblich sei jedoch, dass das Problem erkannt worden sei, die Situation kontinuierlich überwacht werde und die ungarischen Behörden nachweisbar Massnahmen zur Entlastung ergriffen (act. 5 S. 4).

- 4.3.3** Laut Bericht des CPT vom 3. Dezember 2024 (CPT/Inf (2024) 36) waren die Gefangenen in den Gefängnissen Székesfehérvár und Nyíregyháza in Zellen mit 1 bis zu 10 Personen untergebracht, wobei sie pro Person mindestens 4 m² in Gemeinschaftszellen und rund 7 m² in Einzelzellen zur Verfügung hatten (S. 31).

Im Bericht vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 41) betreffend Ad-hoc-Besuch die Gefängnisse Tiszaölök und Szombathely führt das CPT aus, aufgrund der wachsenden Gefangenenpopulation und verringerter Kapazität der Gefängnisse betrage die Belegungsrate ca. 116%, wobei die grosse Mehrheit der Gefängnisse entweder über oder sehr nahe an der offiziellen Kapazität arbeiteten (S. 4). Im Gefängnis Szombathely war die Mehrzahl der Gefangenen von drei Gebäuden in Sechserzellen mit knapp 5 m² pro Person untergebracht; daneben gab es auch sechs Doppelzellen auf jedem Stockwerk mit 6 m² pro Person. Ein Gebäude hatte Siebnerzellen mit rund 4.3 m² pro Person. Im Gefängnis Tiszaölök seien Gefangene in Einzelzellen mit 9 m², Doppelzellen mit je 6 m², Dreierzellen mit je 4 m² und Sechspersonenzellen mit je 4.3 m² untergebracht. Aufgrund der Überbelegung waren Doppelzellen mit drei Gefangenen belegt gewesen (je 4 m²), was zu eher bedrängten Verhältnissen geführt habe (S. 22). Die Überbelegung sei Gegenstand eines lang dauernden Dialoges mit den ungarischen Behörden (S. 8), wobei diese nicht alle Empfehlungen des CPT umgesetzt hätten (S. 9). Bis zum Jahr 2018 sei die Belegung zurückgegangen, sie sei bis in das Jahr 2023 aber wieder um 15% angestiegen auf 109.5%. Im Jahr 2023 sei sie durch eine Massenentlassung wieder gesunken. Dies habe den allgemeinen Trend jedoch nicht gebrochen und die Belegung habe im Jahr 2024 wieder rund die gleiche Zahl an Gefangenen erreicht. Die Behörden hätten eingeräumt, dass

die Nulltoleranz Strategie gegen Drogen der Regierung die Belegungszahlen sehr wahrscheinlich weiter ansteigen lasse. Um die Überbelegung anzugehen, hätten sie jedoch 1'500 elektronische Fesseln angeschafft (S. 8). Es seien Alternativen zum Strafvollzug geschaffen worden, wobei die Datenlage insgesamt unklar sei. Im Sommer 2025 werde erwartet, dass in Csenger ein neues Gefängnis mit 1'500 Plätzen in Betrieb gehe. Das CPT drückt jedoch gestützt auf seine Erfahrungen ernsthafte Vorbehalte gegen den Vollzug in sehr grossen Gefängnis-komplexen aus, welche schwierig zu handhaben seien und den verschiedenen Gefangenenkategorien nicht die jeweils angezeigte Betreuung zukommen lassen könne. Die Eröffnung neuer Gefängnisse werde, für sich genommen, wahrscheinlich keine dauernde Lösung für die Überbelegung darstellen. Dafür sei eine kohärente Gesamtstrategie nötig, welche das CPT näher beschreibt (S. 9).

4.3.4 In seiner Antwort vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 42) führt Ungarn aus, die Reduktion der Gefängnisüberbelegung bleibe ein dauerndes und prioritäres Ziel des Gefängnisdienstes (S. 4). Die Belegung betrage zurzeit 109% und wenn man nur temporär aufgenommene Personen ausklammere, 106%. Das neue Gefängnis in Csenger habe den Betrieb am 28. April 2025 aufgenommen (S. 5). Die gerügte Überbelegung im Gefängnis Tiszaalpár sei im September 2025 erledigt worden (S. 20).

4.4 Haftbedingungen

4.4.1 Gemäss dem Beschwerdeführer geben auch die Haftbedingungen in Ungarn Anlass zur Sorge. Das CPT habe am 3. Dezember 2024 von Misshandlungen durch das Personal und Gewalt zwischen Gefangenen berichtet. Der Bericht des Jahres 2025 erwähne tätliche Übergriffe oder verbale Erniedrigungen durch Wärter oder Mitinsassen sowie desolate Haftbedingungen. Selbst das BJ räume ein, dass die Erkenntnisse des CPT ein ambivalentes Bild ergäben. Es sei falsch, von zufriedenstellenden materiellen Haftbedingungen sowie von relevanten Verbesserungen auszugehen. Das Helsinki-Komitee habe mangelnde Hygiene, unzureichende Temperaturregulierung und Belüftung (Hitze, Kälte), massiven Schädlingsbefall, eingeschränkten Zugang zu Duschen und Tageslicht, mangelhafte Qualität (teilweise sogar verschimmelt) und Quantität der Nahrungsmittel sowie unzureichenden Zugang zu medizinischer Versorgung festgestellt (act. 1 S. 16–18).

4.4.2 Das BJ führt aus, der Beschwerdeführer habe seine spezifischen Beanstandungen zu den ungarischen Haftbedingungen erst nach dem Auslieferungsentscheid vorgebracht. Darin habe das BJ ausdrücklich festgehalten, er habe trotz mehrfacher früherer Inhaftierung in Ungarn von keinerlei nachteiligen Erfahrungen berichtet. Seine Aussagen gegenüber seiner Lebensgefährtin und dem Gefängnispsychiater seien rein taktische Schutzbehauptungen, die keine konkrete Gefährdung glaubhaft machten (act. 5 S. 6).

4.4.3 Während des regulären Besuchs des CPT im Jahr 2023 gab es im Gefängnis Székesfehérvár keine und im Gefängnis Nyíregyháza einige vereinzelte Schilderungen von Misshandlungen von Gefangenen durch das Personal. Im Gefängnis von Tiszaöl gingen hingegen zahlreiche glaubhafte Vorwürfe über körperliche Misshandlungen durch das Personal ein. Die mutmasslichen Misshandlungen bestanden aus Ohrfeigen, Schlägen, Tritten und Schlagstockschlägen gegen Kopf und Körper; in einigen Fällen, während der Gefangene mit Handschellen und Fussfesseln gefesselt war. Sie fanden in Bereichen statt, die nicht von Überwachungskameras erfasst wurden, insbesondere im Lagerraum des Disziplinar- bzw. Sicherheitstrakts, im Arztzimmer, in den Gemeinschaftsduschen und in den Zellen (Bericht vom 3. Dezember 2024, CPT/Inf (2024) 36, S. 5).

In den Haftanstalten von Székesfehérvár und Nyíregyháza war Gewalt unter den Häftlingen (verbale und körperliche Auseinandersetzungen) nicht ungewöhnlich. Besonders gravierend schien die Gewalt unter den Häftlingen in der Haftanstalt Tiszaöl zu sein. Die Ergebnisse des Besuchs deuten darauf hin, dass das Personal nicht immer unverzüglich eingriff und der Delegation wurde auch berichtet, dass bestimmten Häftlingen vom Personal gestattet oder sogar angeordnet wurde, ihre Zellengenossen zu misshandeln (Bericht vom 3. Dezember 2024, CPT/Inf (2024) 36, S. 5).

Bezüglich der materiellen Haftbedingungen begrüßte der CPT die laufenden Bemühungen der ungarischen Behörden, diese im gesamten Strafvollzugssystem zu verbessern. Insgesamt waren die materiellen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Tiszaöl zufriedenstellend. Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Székesfehérvár als auch in der Justizvollzugsanstalt Nyíregyháza waren hingegen Verbesserungen hinsichtlich des allgemeinen Zustands und der Hygiene erforderlich. Im Gefängnis von Nyíregyháza waren die Wände und Böden besonders baufällig. In den drei besuchten Einrichtungen waren die Zellen mit Eisenetagenbetten oder Einzelbetten aus Metall, einem Tisch mit Hockern sowie abschliessbaren Schränken für jeden Gefangenen ausgestattet. Sowohl im Gefängnis von Tiszaöl als auch in dem von Székesfehérvár befand sich das Mobiliar in einem akzeptablen Zustand, im Gefängnis von Nyíregyháza war es jedoch besonders abgenutzt. In den Gefängnissen von Nyíregyháza und Székesfehérvár waren die Schaumstoffmatratzen, Kissen und Decken abgenutzt, zerrissen und verschmutzt, und die Bettwäsche war oft zu klein, um die Matratzen zu bedecken. Normale Unterbringungszellen verfügten unabhängig von ihrer Kapazität über einen vollständig abgetrennten Sanitärbereich und je nach Grösse der Zelle über ein bis drei Waschbecken. In älteren Einrichtungen, namentlich in den Gefängnissen von Nyíregyháza und Székesfehérvár, fehlte es den Zellen oft an ausreichender Belüftung, insbesondere in den Sanitärräumen. Die Zellen verfügten über ausreichenden Zugang zu Tageslicht und eine gute künstliche Beleuchtung. Der allgemeine Hygieniezustand war in der Haftanstalt Tiszaöl relativ gut.

In den Gefängnissen von Nyíregyháza und Székesfehérvár war er jedoch schlecht. Die Delegation erhielt zahlreiche Beschwerden über das Vorkommen von Kakerlaken, Bettwanzen und Ameisen. Die Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung waren eindeutig unzureichend. Im Gefängnis von Nyíregyháza war an der Decke Schimmel zu sehen, und an den Wänden der Duschräume blätterte die Farbe ab (Bericht vom 3. Dezember 2024, CPT/Inf (2024) 36, S. 31).

Im Bericht vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 41; *Ad-hoc-Besuch*) führt das CPT aus, die noch im Jahr 2023 zu grosser Besorgnis Anlass gebenden physischen Misshandlungen im Gefängnis Tiszalök hätten sich jüngst beträchtlich verringert, was mit der neuen Leitung der Anstalt erklärt werde. Einige solcher Vorfälle des Personals würden jedoch nach wie vor berichtet, so Schläge in die Rippen und Tritte auf verschiedene Stellen des Körpers, wie auch Verbalentgleisungen. Die Mehrheit der Gefangenen im Gefängnis Szombathely habe nichts entsprechendes berichtet, das CPT listet jedoch einige ähnliche Einwirkungen auf (S. 4). Die Infrastruktur sei in beiden Gefängnissen zumeist zufriedenstellend, die meisten von der Delegation besuchten Räumlichkeiten befanden sich in einem guten Zustand. Beschäftigungsmöglichkeiten gebe es, aber nicht in genügendem Umfang (S. 5). Beide Gefängnisse hatten geräumige Aussenanlagen mit etwas Vegetation, welche die Gefangenen mindestens eine Stunde pro Tag benutzen könnten (S. 22).

Im Szombathely Gefängnis erhielt das CPT viele Beschwerden über den Mangel an heissem Wasser, das nicht ausreiche, damit alle in einer Zelle warm duschen könnten. Duschen seien zudem in einigen Zellen ausser Betrieb gewesen (S. 22). Es gab viele Beschwerden über die schlechte Qualität und mangelnde Quantität des Essens. Das CPT sah ein Abendessen, das aus einem kleinen fettigen Stück kalten Fleisches (Wurst) oder einer Mohnpastete und einem Apfel bestand. Rund 370 Gefangene konnten arbeiten, 300 an Klassen teilnehmen, 365 Gefangene nahmen an verschiedenen Reintegrationsprogrammen teil. Für rund 150 Personen gab es keine Gelegenheit, an diesen Aktivitäten teilzunehmen (S. 23 f.).

Im Gefängnis Tiszalök waren in mehreren Zellen die dünnen Bettbretter gebrochen und das elektrische Licht beschädigt (S. 22). Mehr als die Hälfte der Gefangenen nahmen nicht regelmässig an den Aktivitäten teil (S. 24).

- 4.4.4** In seiner Antwort vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 42) führt Ungarn aus, die gewaltlose Behandlung von Gefangenen sei eine nationale Priorität des Gefängnisdienstes (S. 10). Sämtliche Formen von Misshandlungen würden komplett abgelehnt und alle Verdachtsfälle würden ausnahmslos und von Amtes wegen untersucht (S. 11). Die ergriffenen konkreten Massnahmen und Aufklärungen werden dargestellt (S. 7–17). Die Sicherheit vor Gewalt zwischen Gefangenen sei eine der wichtigsten Aufgaben des Gefängnisdienstes (S. 18).

Anhang 6 der Verordnung des Justizministeriums Nr. 16/2014 (XII. 19.) lege die tägliche Kalorienzufuhr fest und Anhang 1 schreibe vor, dass neben rohem Fleisch und Brot wöchentlich auch Gemüse und Obst auf den Speiseplan gesetzt werden müssen. Der Standardspeiseplan sieht eine warme Mahlzeit pro Tag in Form des Mittagessens vor. Sollte der Betrieb der Hauptküche durch unvermeidbare Umstände gefährdet sein, dürfe die Justizvollzugsanstalt den Insassen drei Tage lang kalte Mahlzeiten bereitstellen, wobei der tägliche Kalorienbedarf sowie etwaige besondere medizinische Ernährungsanforderungen zu beachten seien. Das vom CPT kritisierte kalte Abendessen, «ein kleines, fettiges Stück kaltes Fleisch», sei nicht im Speiseplan enthalten. Kalte Abendessen bestehen in der Regel aus 100–130 g Konserven, Backwaren, geräuchertem Speck, geräucherter Wurst sowie Gemüse und Obst. Zusätzlich zu den im Speiseplan aufgeführten kalten Abendessen werde auch der in der Verordnung des Justizministeriums festgelegte tägliche Kalorienbedarf gedeckt. Der Speiseplan werde zweimal jährlich von benannten Verpflegungsbeauftragten auf der Grundlage der von den Justizvollzugsanstalten bereitgestellten Informationen überprüft, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten. Seit dem 1. März 2025 habe es 38 Störungen gegeben, die die Warmwasserversorgung beeinträchtigten; diese seien behoben worden. Bei den Zellen, die über das «Franke»-System gesteuert werden, wurde die Dauer der Warmwasserversorgung von 3 Minuten auf 4 Minuten pro Insasse erhöht. In der Praxis bedeutet dies, dass die Duschzeit für jeden Insassen um 1 Minute verlängert wurde, was eine angenehmere und gründlichere Körperpflege ermöglicht.

4.5 Gesundheit und Familienleben

4.5.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, seine psychischen Krankheiten würden sich im Gefängnis stärker auswirken, jedoch dort gar nicht behandelt. Stattdessen sei er mit stark sedierenden Medikamenten still gespritzt worden. Dies sei eine Folge des chronischen Mangels an spezialisiertem Personal und bewirke auch, dass entsprechende Häftlinge Schikanen und Übergriffen von Wärtern und Mitgefangenen ausgesetzt seien. Angesichts seiner langjährigen Haftstrafe wirke sich dies besonders aus (act. 1 S. 21–24).

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, eine Inhaftierung in Ungarn verletze sein Recht auf Familienleben. Ein Besuch sei nur alle sechs Monate zugelassen und auch dann oft nicht offen. Besuchende würden unwürdig behandelt (act. 1 S. 20 f.).

4.5.2 Das BJ führt aus, der Beschwerdeführer bringe erstmals verschiedene psychische Erkrankungen vor, unter anderem Schizophrenie, die in ungarischen Gefängnissen keine adäquate Behandlung fänden. Die von ihm aus der Eingabe des Helsinki-Komitees vom 22. September 2025 angeführten Beispiele beträfen indes einzig physische Erkrankungen und Beeinträchtigungen und er könne folglich daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Bericht des CPT vom

3. Dezember 2024 hebe vielmehr ausdrücklich positiv hervor, dass in der forensisch-psychiatrischen Anstalt nicht lediglich eine medikamentöse Behandlung erfolge, sondern auch Gruppen- und Einzeltherapien angeboten würden. Der Beschwerdeführer habe seine ambulante Behandlung in der Schweizer Haft selbst aufgrund seiner Benzodiazepin-Abhängigkeit initiiert. Er befinde sich weiterhin im regulären Strafvollzug und es gebe keine Hinweise, dass eine Überweisung in eine forensisch-psychiatrische Einrichtung notwendig wäre. Die Diagnose einer Schizophrenie ergebe sich weder aus dem Bericht des Gefängnispsychiaters noch aus den übrigen Akten. Gemäss Bericht liege eine psychotische Symptomatik unklarer Genese vor. Die geschilderten Symptome könnten gemäss Bericht sowohl auf eine mögliche schizophrene Grunderkrankung als auch – differentialdiagnostisch – auf die bestehende Substanzabhängigkeit zurückgeführt werden. Damit sei nicht objektiv und ernsthaft dargetan, dass dem Beschwerdeführer wegen seines psychischen Gesundheitszustandes in Ungarn eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte drohe (act. 5 S. 7).

4.5.3 Im Bericht vom 3. Dezember 2024 (CPT/Inf (2024) 36) führt das CPT aus, der Zugang in den Gefängnissen Székesfehérvár und Nyíregyháza zum Gesundheitswesen, inklusive durch Spezialisten, sei in der Regel einfach gewesen. Bei spezialisierten Behandlungen habe es mehrere Fälle mit längeren Verzögerungen und Fehlern gegeben. Anders im Gefängnis Tiszaöl, wo das CPT eine allgemeine Feindseligkeit zwischen dem Medizinalpersonal und den Gefangenen wahrnahm und es Beschwerden über langes Warten vor dem Zugang gab. Die medizinischen Einrichtungen waren im Allgemeinen gut. Eine Vielzahl von Medikamenten war erhältlich (S. 45 f.). Die Besuche zeigten einen klaren Mangel an Ärzten, wobei dies teilweise durch Vereinbarungen mit Spitälern und auswärtigen Spezialisten kompensiert worden sei. Telemedizin sei getestet worden (S. 48).

Im Bericht vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 41; *Ad hoc Besuch*) führt das CPT aus, die gesundheitlichen Bedürfnisse der Gefangenen würden in beiden besuchten Instituten insgesamt erfüllt, auch wenn es Personalengpässe gebe (S. 27). Die psychiatrische Versorgung im Gefängnis Szombathely könne verbessert werden, während sie im Gefängnis Tiszaöl genügend gewesen sei. Bei Transfers zu Gesundheitseinrichtungen für Spezialbehandlungen hätten keine grösseren Probleme festgestellt werden können und die Versorgung mit Medikamenten sei gegeben. Gesundheitspersonal werde nun nicht mehr zur Bewachung eingesetzt (S. 28). Abhängig von ihrer Kategorie dürften Häftlinge bis zu 150 Minuten pro Woche telefonieren, bis zu zwei Mal die Woche für 60 Minuten videotelefonieren und bis zu zwei Mal im Monat für 90 Minuten Besuche empfangen. Die raumhohen Trennscheiben seien entfernt und durch 50cm hohe Plexiglasscheiben auf einem Tisch ersetzt worden. Zu Beginn und am Ende des Besuches sei physischer Kontakt erlaubt (S. 33).

- 4.5.4** In seiner Antwort vom 16. Dezember 2025 (CPT/Inf (2025) 42) berichtet Ungarn, dass neu die Möglichkeit von Besuchen ganz ohne Trennelemente geschaffen worden sei (S. 37).
- 5.** Die Parteivorbringen und die Berichte der Konventionsorgane sind im Folgenden nach der Darstellung der Rechtslage und einschlägiger Entscheidungen zu würdigen.
- 5.1** Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUe auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Nach Völkerrecht – wie auch schweizerischem Landesrecht – sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II [SR 0.103.2], Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 134 IV 156 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 8.1, nicht publ. in BGE 142 IV 175). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden (BGE 148 IV 314 E. 3).
- 5.2** Bei Ländern mit bewährter Rechtsstaatskultur – insbesondere jenen Westeuropas – bestehen regelmässig keine ernsthaften Gründe für die Annahme, dass der Verfolgte bei einer Auslieferung dem Risiko einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein könnte. Deshalb wird hier die Auslieferung in der Regel ohne Auflagen gewährt (z.B. Auslieferungen nach Deutschland: vgl. BGE 146 IV 338; Urteil des Bundesgerichts 1C_3/2022 vom 16. Februar 2022). Dann gibt es Fälle, in denen zwar ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, dieses Risiko aber mittels diplomatischer Garantien behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint. Die Länder dieser Kategorie sind zuweilen Mitglieder des Europarates und zur Einhaltung der EMRK und des Europäischen Auslieferungsübereinkommens verpflichtet, was die Vermutung begründet, dass die völkerrechtlichen Pflichten eingehalten werden. Ein rein theoretisches Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung kann, da es praktisch immer besteht, für die Ablehnung der Auslieferung nicht genügen. (BGE 148 IV 314 E. 3; 148 I 127 E. 4.4; 135 I 191 E. 2.3; 134 IV 156 E. 6.7; Urteil des Bundesgerichts 1C_592_2022 vom 4. September 2023 E. 4.1).

Bei heiklen Konstellationen bestehen die schweizerischen Behörden beim ersuchenden Staat regelmässig auf förmliche Garantieerklärungen bezüglich der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte. Bei Auslieferungsfällen – auch in solchen, in denen das Europäische Auslieferungsübereinkommen anwendbar ist – kann der ersuchende Staat in einem konkreten Einzelfall zur Einhaltung bestimmter Verfahrensgarantien als Bedingung für eine Auslieferung ausdrücklich verpflichtet werden. Dies gilt namentlich für die Zulassung unangemeldeter Haftbesuche und die Beobachtung des Strafverfahrens durch Vertreter der Botschaft des ersuchten Staates (vgl. zum Ganzen: BGE 148 IV 314 E. 3; 148 I 127 E. 4.4; 134 IV 156 E. 6.3 f. [s. insb. Hinweise auf Länder in: E. 6.4]; 133 IV 76 E. 4.5; Urteile des Bundesgerichts 1C_444/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.1; 1C_486/2020 vom 22. September 2020 E. 2.3).

Schliesslich gibt es seltene Fälle, in denen das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung auch mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass herabgesetzt werden kann, dass es nur noch als theoretisch erscheint (BGE 148 IV 314 E. 3; 148 I 127 E. 4.4; 134 IV 156 E. 6.7).

- 5.3** Für die Beantwortung der Frage, in welche Kategorie der Einzelfall gehört, ist eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Dabei ist zunächst die allgemeine menschenrechtliche Situation im ersuchenden Staat zu würdigen. Sodann – und vor allem – ist zu prüfen, ob der Verfolgte selber aufgrund der konkreten Umstände seines Falles der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre (BGE 117 Ib 64 E. 5 f.; 115 Ib 68 E. 6). Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob er gegebenenfalls zu einer Personengruppe gehört, die im ersuchenden Staat in besonderem Masse gefährdet ist (BGE 135 I 191 E. 2.3; 134 IV 156 E. 6.8; TPF 2010 56 E. 6.3.2 [Iran]; 2008 24 E. 4 [Moldawien]). Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist (BGE 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.1; 126 II 324, 328 E. 4e; 125 II 356, 364 E. 8a; 123 II 161, 167 E. 6b; 123 II 511, 517 E. 5b). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens muss der Beschwerdeführer seine Vorbringen im Einzelnen präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999, E. 8b). Dies gilt auch für allfällige Drohungen und Gefährdungen durch Drittpersonen (Urteil des Bundesgerichts 1C_317/2014 vom 27. Juni 2014, E. 1.5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.91 vom 5. Mai 2017, E. 3.2; RR.2014.148 vom 5. Juni 2014, E. 6.2; GARRÉ, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 37 IRSG N. 10).
- 5.4** Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat, welcher die EMRK, den UNO-Pakt II, die UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105) und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) ratifiziert hat und mit der Schweiz durch das EAUE verbunden ist, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (Urteile des Bundesgerichts 1C_450/2023 vom 27. September 2023 E. 5.3; 1C_146/2022 vom 21. März 2022 E. 2; 1C_9/2015 vom 8. Januar 2015 E. 1.3; 1C_260/2013 vom 19. März 2013 E.1.4; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2025.120 vom 30. September 2025 E. 6.3; RR.2023.165 vom 25. Januar 2024 E. 5.3.1; RR.2018.72 vom 29. März 2018 E. 5.4).

5.5

5.5.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte präzisiert im Urteil Muršić gegen Kroatien (Nr. 7334/13; 2016; geprüft in den Urteilen des Bundesgerichts 7B_668/2025 vom 5. Februar 2026 E. 5.2; 6B_169/2020 vom 18. Mai 2020 E. 2.1.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.180 vom 7. April 2026 E. 5.8.4) die Vorgehensweise, um zu entscheiden, ob Haftbedingungen insbesondere bei Überbelegung gegen Art. 3 EMRK verstossen (Rz. 102 ff. S. 45 ff.). Das Urteil betrifft die Haftbedingungen in einem Staat selbst (und nicht direkt die Zulässigkeit einer Auslieferung in die Gefängnisse eines anderen Staates).

Der Gerichtshof fasst selbst seine aktuellen, einschlägigen Prinzipien und Standards für die Gefängnisse eines Staates zusammen (Rz. 91 S. 42, Rz. 136–140 S. 53 f.): Das relevante Minimum beträgt 3 m² Bodenfläche pro Insasse in einer Mehrpersonenzelle (Rz. 114 zur Berechnung). Wird es unterschritten, so besteht eine starke Vermutung einer Verletzung von Art. 3 EMRK, wobei es am Staat ist, diese Vermutung zu widerlegen. Dafür muss er normalerweise kumulativ nachweisen, dass (1) die Unterschreitung der 3 m² kurz, gelegentlich und untergeordnet ist, (2) ausserhalb der Zelle genügend Bewegungsfreiraum und angemessene Aktivitäten bestehen, (3) die Haftanstalt angemessen ist und keine anderen erschwerenden Umstände in der Haft vorliegen. In einer Gesamtbeurteilung kommt den räumlichen Verhältnissen eine gewichtige Rolle zu. Art. 3 EMRK ist verletzt, wenn sie mit anderen unangemessen physischen Haftbedingungen einhergehen, namentlich Zugang zu Bewegungsmöglichkeiten im freien, natürlichen Licht resp. Luft, Vorhandensein einer Lüftung, angemessene Raumtemperaturen, private Toilettenbesuche und Einhaltung von elementaren Hygienestandards. Diese anderen Faktoren bleiben für die Beurteilung relevant, auch wenn mehr als 4 m² an persönlichem Raum zur Verfügung stehen. Auch wenn die Rolle des CPT mehr präventiv ist, so beachtet der Gerichtshof beim Entscheid über die Haftbedingungen dessen Standards und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Im konkreten Fall standen dem Beschwerdeführer während einer Zeitspanne von einem bzw. zwei, drei, acht und 27 jeweils aneinander folgenden Tagen weniger als 3 m² Bodenfläche zur Verfügung (Rz 146–149). Der Gerichtshof hielt fest, dass wenn die einem Häftling in einer Mehrbettzelle zur Verfügung stehende

Bodenfläche weniger als 3 m² beträgt, der Mangel an persönlichem Raum so schwerwiegend ist, dass er eine starke Vermutung für einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK begründet. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn bewiesen ist, dass Umstände vorliegen, welche den Mangel angemessen ausgleichen (Rz 137). Bei der Inhaftierung während einer Zeitspanne von 27 aneinander folgenden Tagen mit weniger als 3 m² persönlichem Raum kam der Gerichtshof zum Schluss, dass dies eine Härte darstellt, die das unvermeidbare Mass an Leid, welcher der Haft immanent ist, übersteigt und eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründet (Rz. 146–153). Bei den übrigen Zeiträumen, die von kurzer Dauer waren, verneinte es hingegen, in Berücksichtigung der Bewegungsfreiheit und der Aktivitäten ausserhalb der Zelle sowie der allgemeinen Haftbedingungen des Beschwerdeführers, eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Rz. 151–173).

5.5.2 Im Urteil *Muršić gegen Kroatien* (Nr. 7334/13; 2016) setzt sich der Gerichtshof zudem näher mit den Aufgaben des CPT auseinander. Während der EGMR einen konkreten Fall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entscheidet, ist die Tätigkeit des CPT mehr auf eine zukünftige Prävention ausgerichtet, denn auf die Anwendung gesetzlicher Anforderungen auf die Verhältnisse bestimmter Situationen (S. 15; S. 47). Dabei hat es oftmals auch die zugrundeliegenden Ursachen allgemeiner oder spezieller Umstände einzuschätzen, die Misshandlungen begünstigen können. Es kann auch langfristige Massnahmen empfehlen. Aus alldem folgt, dass das CPT auf einen Schutz abzielt, der höher ist als derjenige des EGMR (S. 16). Das Urteil verweist auf das Komitee des Europarates für Probleme der Kriminalität (*Comité du Conseil de l'Europe pour les Problèmes Criminels*, CDPC), welches in diesem Zusammenhang davon spricht, dass die Inhaftierung einer grossen Anzahl Bürger durch einen Staat, sich nicht allein mit einer hohen Kriminalitätsrate erkläre; zum Teil müsse die allgemeine Haltung der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz dafür verantwortlich sein. Gemäss CDPC stellt unter solchen Umständen die Investition beträchtlicher Summen in den Strafvollzug keine Lösung dar. Vielmehr müssten dort die geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken im Bereich der Untersuchungshaft und der Strafzumessung sowie das Spektrum der verfügbaren freiheitsentziehenden Sanktionen überprüft werden (S. 18).

Zum Nachweis der Haftbedingungen verweist der Gerichtshof im Urteil *Muršić* auf seine etablierte Praxis. Er betont, darin besonders Acht darauf zu geben, dass es für Insassen objektiv schwierig ist, Vorbringen zu Haftbedingungen zu belegen. Dennoch müssen sie eine detaillierte und konsistente Schilderung der gerügten Fakten vorbringen. Liegt eine glaubwürdige und zumutbar detaillierte Beschreibung vor, die *prima facie* eine Art. 3 EMRK verletzende Behandlung dartut, so liegt die Beweislast beim Staat, der alleine über die Informationen verfügt, um die Behauptungen zu bestätigen oder zu widerlegen. Dazu muss der Staat namentlich relevante Dokumente und Beschreibungen der

Haftbedingungen sammeln und einreichen. Der Gerichtshof stellt dabei auch auf relevante Informationen anderer Quellen ab (Rz. 127 S. 50 f.).

- 5.6** Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1103/24 vom 24. Januar 2025. Das Urteil erging auf anderer Rechtsgrundlage als der in obiger Erwägung 1 dargestellten, es wendet mit der Europäischen Grundrechtecharta und dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl Unionsrecht an, das auch Mitwirkungspflichten kennt (vgl. Art. 15 Abs. 2 Rahmenbeschluss) und das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht (Urteil EuGH C-404/15 und C-659/15 vom 5. April 2016 Rz 78 f., 94–97). Das Unionsrecht scheint mehr Gewicht auf die Aufklärung und Gewährleistung einer *konkreten* Situation zu legen (vgl. Rz. 63–73), was im Unterschied zwischen einer Anwendung von gemeinsamem Unionsrecht statt allgemeinem Völkervertragsrechts begründet sein mag. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist keine für die Schweiz verbindliche Entscheidung. Hingegen kann es als Teil eines «justiziellen Dialogs» gewürdigt werden und Überzeugungskraft entfalten; es ersetzt aber die eigene Würdigung der Schweizer Gerichte nicht.

Dem Bundesverfassungsgericht lagen gemäss dem Urteil unter anderem mit nationalen und italienischen Entscheidungen hinreichende Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen in ungarischen Gefängnissen vor. Während daraus nicht automatisch eine Verletzung des Unionsstandards folgte, war jedoch eine weitere Aufklärung geboten (Rz. 73, 71). Das Bundesverfassungsgericht verwies auch darauf, dass der CPT-Bericht vom 17. März 2020 im Vergleich zu den Erkenntnissen über das Jahr 2013 eine deutliche Verbesserung der Bedingungen enthalte; jedoch lagen widersprechende Angaben jüngeren Datums vor (Rz. 74 f. eidesstattliche Erklärungen, Berichte des Helsinki-Komitees). Das Urteil weist auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und diejenige des Gerichtshofs der Europäischen Union hin, wonach die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nicht ohne Weiteres dazu führt, dass eine Überstellung trotz bestehender Gefahr unmenschlicher Haftbedingungen zulässig wäre (Rz. 78).

- 5.7** In Würdigung der vorliegenden Situation standen in den vom CPT in den Jahren 2023 und 2025 besuchten Gefängnissen – es fand neben den regelmässigen Besuchen auch ein aussergewöhnlicher *Ad-hoc-Besuch* statt – den Gefangenen in den Zellen zwischen 4 und 7 m² zur Verfügung (vgl. Erwägung 4.3.3 oben). Dies *übersteigt* die Mindestfläche von 3 m² gemäss Urteil des EGMR Muršić gegen Kroatien, deren Unterschreiten eine starke Vermutung einer Verletzung von Art. 3 EMRK begründet (vgl. Erwägung 5.5.1 oben). Aufgrund der Feststellungen des CPT ist jedoch zu prüfen, ob die Gesamtumstände (Überbelegung und weitere Haftbedingungen, s. oben Erwägungen 4.3–4.5) in einer Gesamtbeurteilung

des vorliegenden Falles bei einer Auslieferung eine Art. 3 EMRK widrige Behandlung ernsthaft zu befürchten ist.

Gemäss CPT waren 2025 die Gefängnisse entweder über oder sehr nahe an der offiziellen Kapazität belegt. Der EGMR stellt in seinen Urteilen ein strukturelles Problem der Überbelegung in ungarischen Gefängnissen fest. Die Fälle gehen auf das Jahr 2012 (Fallgruppe István Gábor Kovács, Nr. 15707/10) und 2015 zurück. Im Jahr 2015 erging die *Pilotentscheidung* Varga et autres (Nr. 14097/12). Pilotentscheidungen können zum Zug kommen, wenn in einer Vertragspartei ein strukturelles oder systemisches Problem oder eine ähnliche dysfunktionale Situation besteht, welche weitere analoge Fälle auslöste oder auslösen könnte (vgl. Erwägung 4.2 oben). Das Ministerkomitee begleitet seither die Umsetzung durch Ungarn und sie hat den Status der *surveillance soutenue*. Im Jahr 2025 erliess es eine *Zwischenentscheidung*, um die Dringlichkeit der Problematik zu betonen. Das Ministerkomitee hat Ungarn wiederholt ermahnt, eine umfassende Langzeitstrategie zur Lösung des Problems zu entwickeln. Zeitlich nach der Massenentlassung des Jahres 2023 stellt es mit tiefer Besorgnis den Aufwärtstrend der Belegungszahlen fest, wobei 13 Anstalten zu mehr als 100% belegt seien. Die Anstrengungen, um Alternativen zu Haftstrafen zu nutzen, müssten verdoppelt und ihre Wirksamkeit gegen Überbelegung statistisch erhoben und beurteilt werden. Es seien ganz vordringlich neue Massnahmen zu treffen, um die ungarischen Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen. Auch die jüngste Entscheidung des Ministerkomitees vom 11. März 2026 wiederholt die Ermahnungen, Feststellungen und Aufforderungen. Zudem wird die weiterhin tiefe Nutzung von Alternativen zu Gefängnisstrafen bedauert und Ungarn dringend aufgefordert neue Wege zu finden, um ihre Anwendung auszuweiten und neue Alternativen zu schaffen (vgl. Erwägung 4.2 oben).

Die materiellen Bedingungen in den *ad hoc* besuchten Gefängnissen von Tiszaalök and Szombathely waren grundsätzlich zufriedenstellend, die meisten von der Delegation besichtigten Räumlichkeiten befanden sich in einem guten Zustand. Mängel gab es insbesondere bezüglich Qualität und Quantität des Essens (beobachtet wurde ein Abendessen), gewisse Duschanlagen und deren Wasserkapazität.

Die Besuche des CPT sind, wie bereits erwähnt, präventiv ausgerichtet, sie zielen auf einen höheren Standard ab und sie sind, wie das BJ zurecht ausführt, einrichtungs- und situationsbezogen zu verstehen (vgl. Erwägung 4.3.2 oben). Das Ministerkomitee begleitet demgegenüber Ungarn nach konkreten Konventionsverletzungen bei der Beseitigung von strukturellen Problemen des Strafvollzugs. Es nimmt dabei eine Gesamtwürdigung der Lage vor. Die Befunde der genannten Organe sind zusammen so zu verstehen, dass Häftlinge in Ungarn zwar der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein können,

in Ungarn jedoch ein menschenrechtskonformer Strafvollzug nicht ausgeschlossen scheint.

- 5.8** In Anwendung der inhaltlich übereinstimmenden Kriterien des Bundesgerichts wie des EGMR ist demnach gestützt auf die Feststellungen des Ministerkomitees objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte des Beschwerdeführers im ersuchenden Staat zu befürchten. Der Beschwerdeführer ist seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen.

Was das BJ dagegen vorbringt (vgl. Erwägungen 4.3.2 oben), kann dies nicht entkräften. Es nimmt zunächst und zurecht eine vertiefte Prüfung vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_368/2024 vom 17. September 2024 E. 5.4). Es trifft dabei zu, dass die Schweiz in der Vergangenheit keine Garantien verlangte, sondern sich rein auf den Vertrauensgrundsatz abstützte (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.2 vom 17. Januar 2019 E. 4.3 f.) und zwar als die Situation bald nach den Piloturteilen vermutlich noch besorgniserregender war. Jedoch ist die *heutige aktuelle Situation zu beurteilen* (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_228/2020 vom 12. Juni 2020 E. 4.3 letzter Absatz; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 E. 4.10). Es geht dabei nicht darum, die Kooperation der ungarischen Behörden mit dem Ministerkomitee oder CPT zu beurteilen und etwa zu erwägen, ob ein anderer Staat Probleme erkannt oder nachweisbare Massnahmen zur Entlastung ergriffen habe (oder gegebenenfalls nicht). Dass ein Staat Massnahmen trifft, um Konventionsverletzungen anzugehen, ist bereits nach dem Grundsatz der Vertragstreue selbstverständlich. Es ginge auch nicht darum, Hypothesen aus einem Regierungswechsel zu ziehen. Wenn die Schweiz ihre Auslieferungsentscheidungen auf Einschätzungen der konkreten Situation der präventiven (CPT), justiziellen (EGMR) und politischen (Ministerkomitee) Vertragsorgane abstützt – bei denen Ungarn wie die Schweiz Mitglieder und vertreten sind – so stellt dies insoweit keine eigene Wertentscheidung dar und die Schweiz vermeidet damit, das Zielland selbst zu beurteilen; es wahrt zugleich die eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, wobei schon die Verfassung eine Art. 3 EMRK entsprechende Norm kennt (Art. 10 Abs. 3 BV; Urteil des Bundesgerichts 1C_444/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.1). Die Existenz von Pilotentscheidungen des EMGR oder einer erhöhten Überwachung der Umsetzung seitens des Ministerkomitees kann dabei als eine einfache Richtschnur dienen, die betroffenen Organe selbst publizieren dazu Übersichten.

Wesentlich für den vorliegenden Entscheid ist, dass in der Einschätzung des Ministerkomitees die strukturellen Probleme im ungarischen Strafvollzug bestehen und seit 11 resp. 14 Jahren angegangen werden, ohne dass die Auflösung jedoch linear und rasch voranschreiten würde oder ein Ende in der Begleitung durch das Ministerkomitee absehbar wäre: Auch neue oder vorgesehene Gefängnisse sind offenbar kaum geeignet, das Problem in seiner Gänze zu lösen.

Die Wirkung der Ersatzmassnahmen zur Haft ist nicht klar, es fehlen statistische Angaben, um diese zu beurteilen. Schliesslich überwachen weder das CPT noch das Ministerkomitee die Situation des Beschwerdeführers nach einer Auslieferung kontinuierlich. Insgesamt konnte das BJ die ernsthafte Befürchtung einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte des Beschwerdeführers im ersuchenden Staat nicht zerstreuen.

- 5.9** Vorliegend sind damit Garantien erforderlich, um der Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte des Beschwerdeführers im ersuchenden Staat zu begegnen und solche gestützt auf die Feststellungen des CPT dazu auch geeignet (vgl. vorstehende Erwägungen 5.7, 1. Absatz und 5.2). Es darf erwartet werden, dass eine diplomatische Garantie Ungarns die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Betroffenen ausreichend einschränken kann.

Wer unter Garantien ausgeliefert wird, dem soll ein wirksamer Schutz mitgegeben werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_444/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.1.2–3.1.5, 3.3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.278 vom 21. Dezember 2017 E. 6.2; RR.,2019.222 vom 3. Oktober 2019 E. 5.2). Voraussetzung einer Auslieferung sind damit die folgenden allgemeinen Garantien (Art. 80p Abs. 1 IRSG):

«(1) Die Haftbedingungen des Ausgelieferten dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; seine physische und psychische Integrität wird gewahrt. (2) Die Gesundheit des Ausgelieferten wird sichergestellt. Der Zugang zu genügender medizinischer Betreuung, insb. zu notwendigen Medikamenten, wird gewährleistet. (3) Die diplomatische Vertretung der Schweiz ist berechtigt, den Ausgelieferten jederzeit und unangemeldet ohne jegliche Überwachungsmassnahmen zu besuchen. Der Ausgelieferte hat das Recht, sich jederzeit an die diplomatische Vertretung der Schweiz zu wenden. (4) Die Behörden des ersuchenden Staates geben der diplomatischen Vertretung der Schweiz den Ort der Inhaftierung des Ausgelieferten bekannt. Wird er in ein anderes Gefängnis verlegt, informieren sie die diplomatische Vertretung der Schweiz unverzüglich über den neuen Ort der Inhaftierung. (5) Der Ausgelieferte hat das Recht, mit seinem Wahl- oder Officialverteidiger uneingeschränkt und unbewacht zu verkehren. (6) Die Angehörigen des Ausgelieferten haben das Recht, ihn im Gefängnis zu besuchen.» Die Bedeutung der beiden letzten Garantien wurde in BGE 134 IV 156 (E. 6.14.3 und 6.14.4) hervorgehoben.

- 5.10** Ein Blick auf die Rechtslage zur Auslieferungspraxis der umliegenden Staaten untereinander (Vollstreckung Europäischer Haftbefehl) zeigt, dass sie bei gegebener Gefährdung in einem zweiten Schritt eine sehr genaue Prüfung der konkreten Haftbedingungen im Gefängnis nach einer Übergabe vornehmen, allenfalls inkl. *konkreter* Zusicherungen (vgl. Urteil des deutschen

Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1103/24 vom 24. Januar 2025 S. 20–23, 25, obige Erwägung 5.6; Urteil EuGH C-404/15 und C-659/15 vom 5. April 2016 Rz 92 ff.). Dies beruht jedoch auf anderer, gemeinschaftsrechtlicher Grundlage. Die primäre Verantwortung der Einhaltung seiner allgemeinen völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen liegt beim einzelnen Staat und die Einhaltung der Verpflichtungen wird grundsätzlich auch bei diplomatischen Garantien vermutet. In der Schweizer Auslieferungspraxis wird die konkrete Einhaltung der allgemeinen Garantien durch die Besuchsrechte und -pflichten flankiert (vgl. aber BGE 148 IV 314 E. 5.4, wo es um eine präzisere Garantie ging). Dem BJ kommt dabei eine wichtige Rolle zu, indem es in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA sicherstellt, dass die schweizerische diplomatische Vertretung die Einhaltung der Garantien überwacht (vgl. BGE 134 IV 156 E. 6.16; 123 II 511 E. 7c am Schluss S. 525; Urteile des Bundesgerichts 1C_670/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 3.3; 1A.4/2005 vom 28. Februar 2005 E. 4.6 nicht publ. in BGE 131 II 235). Entsprechend versteht sich das BJ auch als das «rechtliche Gewissen der Bundesverwaltung» (<https://www.bj.admin.ch/de>, Hauptseite; letzter Zugriff am 21. Juli 2026).

6.

- 6.1 Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, ihm sei die Möglichkeit zu geben, seine Strafe in der Schweiz zu verbüssen (act. 1 S. 25).
- 6.2 Gemäss Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Vollstreckung des ausländischen Strafurteils übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint. Weder im vorliegend anwendbaren EAUe noch im EU-Auslieferungsübereinkommen findet sich eine entsprechende Bestimmung. Das Prinzip des Vorrangs des Völkerrechts verbietet die Anwendung von widersprechenden, innerstaatlichen Normen, weshalb grundsätzlich eine Auslieferung gestützt auf Art. 37 IRSG nicht verweigert werden kann, wenn das EAUe bzw. das EU-Auslieferungsübereinkommen Anwendung findet (BGE 129 II 100 E. 3.1; 123 II 279 E. 2d; 122 II 485 E. 3a und 3b; 120 Ib 120 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_420/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 2.2; GARRÉ, a.a.O., Art. 27 IRSG N. 2). Darüber hinaus setzt die stellvertretende Vollstreckung ausländischer Strafscheide durch die Schweiz gemäss Art. 94 Abs. 1 IRSG voraus, dass der um Auslieferung ersuchende Staat ein Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung durch die Schweiz gestellt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.6; zum Ganzen Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.163 vom 4. Dezember 2025 E. 6.2).
- 6.3 Stützt sich die Auslieferung vorliegend auf das EAUe, ist Art. 37 Abs. 1 IRSG nicht massgeblich. Ohnehin haben die ungarischen Behörden an die Schweiz kein Gesuch um stellvertretende Strafverfolgung gestellt. Auch liegt kein Fall vor,

der ausnahmsweise zum Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) ohne förmliches Gesuch um Strafverfolgung die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafverfolgung in der Schweiz gebieten würde (vgl. BGE 129 II 100 E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.7). Die Rüge geht fehl.

- 7.** Insgesamt erweisen sich die erhobenen Rügen als unbegründet. Eine Auslieferung nach Ungarn ist nach Einholung von Garantien zulässig. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Auslieferung, ist insoweit unbegründet und abzuweisen.

8.

- 8.1** Der Beschwerdeführer beantragt seine unverzügliche Entlassung aus der Auslieferungshaft und eine angemessene Entschädigung für die zu Unrecht erlittene Haft (act. 1 S. 2).

- 8.2** Der Verfolgte, welcher sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an das BJ zu richten, gegen dessen ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden kann (Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer kann ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Auslieferungsentscheid in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sich aus einer allfälligen Verweigerung der Auslieferung als unmittelbare Folge auch die Entlassung aus der Auslieferungshaft ergibt und das Haftentlassungsgesuch insofern rein akzessorischer Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008 E. 2.2).

- 8.3** Da die Auslieferung des Beschwerdeführers nach den obigen Erwägungen zulässig ist, ist sein akzessorisches Haftentlassungsgesuch abzuweisen, wie auch sein Gesuch um Entschädigung.

9.

- 9.1** Der Beschwerdeführer ersucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um unentgeltliche Verbeiständung (RP.2026.8 act. 1 S. 25–27).

- 9.2** Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2

VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

- 9.3** Der Beschwerdeführer hat seine Bedürftigkeit dargetan (RP.2026.8 act. 5.1–13). Die Beschwerde war nicht aussichtslos. Sie gab vielmehr Anlass, die Auslieferungspraxis mit Ungarn zu überprüfen. Die unentgeltliche Rechtspflege ist unter den vorliegenden Umständen zu gewähren (vgl. die Konstellation des Urteils des Bundesgerichts 1C_610/2015 vom 4. Januar 2016 E. 7.2.2) und Rechtsanwalt Rudolf Bak als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu ernennen.
- 9.4** Rechtsanwalt Rudolf Bak weist in seinen Honorarnoten einen Aufwand von insgesamt Fr. 8'428.-- aus (act. 1B Fr. 6'537.45 für 29.30 Stunden; act. 7.1 Fr. 1'890.55 für 8.4 Stunden). Dazu kommt der geltend gemachte Mehraufwand im Zusammenhang mit der Eingabe vom 30. Oktober 2026.

Bei der Festsetzung des Honorars ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwalt Rudolf Bak den Beschwerdeführer im Verfahren vor dem BJ noch nicht vertreten hatte und es im Beschwerdeverfahren weitgehend um andere Fragen ging. Neben der Beschwerde hat er sich auch im Schriftenwechsel nicht erneut zu Wort gemeldet, was einer konzisen Prozessführung entspricht. Die Thematik verlangte nach einem höheren als in Auslieferungsverfahren üblicherweise gerechtfertigten Aufwand. Auch nach dem Gesagten erweist sich der Aufwand und damit die Honorarnote insgesamt aber als ausserordentlich hoch und klar überhöht. Als Einzelpunkte sind der Austausch mit dem Helsinki-Komitee zu nennen; die Menschenrechtsprüfung im Auslieferungsverfahren ist weitgehend bestimmt von der Berichts- und Entscheidpraxis von Konventionsorganen, worauf abgestellt werden kann; eigene Ermittlungen, konkret der Austausch mit einer ungarischen Strafverteidigerin, gehören nicht zum entschädigungspflichtigen Aufwand; ebenso wenig Fristerstreckungsgesuche oder die Einschätzung der Prozessaussichten nach der Beschwerdeantwort. Insgesamt ist eine klar überdurchschnittliche Entschädigung gerechtfertigt, wobei pauschal Fr. 5'000.-- als angemessen erscheinen, zuzüglich Fr. 100.-- für Spesen. Rechtsanwalt Rudolf Bak ist damit vom BJ für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- zu entschädigen. Die Entschädigung ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand antragsgemäss direkt auszubezahlen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Auslieferung wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die zuständige ungarische Behörde folgende Garantieerklärung abgibt:
 - «1. Die Haftbedingungen des Ausgelieferten dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; seine physische und psychische Integrität wird gewahrt.
 2. Die Gesundheit des Ausgelieferten wird sichergestellt. Der Zugang zu genügender medizinischer Betreuung, insb. zu notwendigen Medikamenten, wird gewährleistet.
 3. Die diplomatische Vertretung der Schweiz ist berechtigt, den Ausgelieferten jederzeit und unangemeldet ohne jegliche Überwachungsmassnahmen zu besuchen. Der Ausgelieferte hat das Recht, sich jederzeit an die diplomatische Vertretung der Schweiz zu wenden.
 4. Die Behörden des ersuchenden Staates geben der diplomatischen Vertretung der Schweiz den Ort der Inhaftierung des Ausgelieferten bekannt. Wird er in ein anderes Gefängnis verlegt, informieren sie die diplomatische Vertretung der Schweiz unverzüglich über den neuen Ort der Inhaftierung.
 5. Der Ausgelieferte hat das Recht, mit seinem Wahl- oder Officialverteidiger uneingeschränkt und unbewacht zu verkehren.
 6. Die Angehörigen des Ausgelieferten haben das Recht, ihn im Gefängnis zu besuchen.»
3. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.
4. Das Bundesamt für Justiz hat Rechtsanwalt Rudolf Bak für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- zu entschädigen.

Bellinzona, 18. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Rudolf Bak
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).